

35/SN-388/ME

nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern

alle Bundessektionen

Rp-Abteilung

Sp-Abteilung

Fp-Abteilung

Wp-Abteilung

Vp-Abteilung

Up-Abteilung

Präs-Abteilung (3ofach)

Präsidium des Nationalrates (25fach)

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... 39 - GE/19.94  
Datum: 26. MAI 1994  
Verteilt *1/2* 26. Mai 1994

*Dr. Moser*



An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Abteilung für Bildungspolitik  
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien, Postfach 108

Ihre Zahl/Nachricht vom  
GZ 603.363/63-V/1/94

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wiss 151/94/DrRo/ProfDu/SM  
Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Prof Dr Alfred Duschanek

Tel: +43(1)50105/3215  
Fax: +43(1)50206-261

Datum  
18.5.1994

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz idF 1929 iS einer Strukturreform des Bundesstaates  
geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben  
werden (Bundes-Verfassungsgesetz Novelle 1994); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich erstattet zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes folgende Stellungnahme:

### I. Vorbemerkung

Die Wirtschaftskammerorganisation steht dem Vorhaben einer Strukturreform der Bundesverfassung - insb auch im Zusammenhang mit einem Integrationsfolgenausgleich für die Bundesländer - grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Eine Reihe der dem Entwurf zugrundeliegenden Vorschläge der "Strukturreformkommission" stimmen mit wiederholt geäußerten Anliegen der Wirtschaftstreibenden überein: Auf die Wünsche nach einer sinnvollen Abrundung der Staatsaufgaben in der Kompetenzverteilung, der Zusammenfassung von Querschnittsmaterien oder der Ermöglichung einer Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei Projektbewilligungen sei beispielsweise hingewiesen. Leider bringt der vorliegende Entwurf gerade in diesen, für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich wichtigen Fragen keinerlei Fortschritte.

In diesem Zusammenhang verhehlt die Wirtschaftskammerorganisation nicht ihre Enttäuschung, daß ihr, ebenso wie den anderen Sozialpartnern, im Vorfeld der politischen Konsensfindung zwischen den Verhandlungskomitees von Bund und Ländern kaum Möglichkeiten eröffnet wurde,

ihre Vorschläge für die Verfassungsreform konstruktiv in die Verhandlungen einzubringen. Ungeachtet des bekannten Zeitdruckes für die Finalisierung des Entwurfes erwarten wir daher eine gründliche Auseinandersetzung mit den in unsere Stellungnahme aufgenommenen Argumenten und Verbesserungsvorschlägen. Im Bewußtsein des politischen Stellenwertes der zwischen Bund und Ländern erzielten Verhandlungsergebnisse wurde davon abgesehen, verschiedene grundlegende Einwände des kammerinternen Begutachtungsverfahrens gegen einige wesentliche Punkte des Grundkonzeptes der beabsichtigten Verfassungsreform in die vorliegende Stellungnahme überhaupt aufzunehmen. Die nachfolgenden Ausführungen und Vorschläge enthalten somit das aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft beinahe unverzichtbare Mindestmaß an Korrekturen und Verbesserungen. Vielfach werden auch bloß sprachliche und legistische Klarstellungen angeregt; leider wirft eine nähere Beschäftigung mit dem Entwurf teilweise erhebliche legistische und verfassungsdogmatische Fragen auf, die unbedingt ausgeräumt werden sollten. Eine so tiefgreifende Änderung der Bundesverfassung, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, bedürfte jedenfalls einer besonders sorgfältigen legistischen Vorbereitung, die bisher vielleicht wegen des Zeitdrucks noch nicht in wünschenswerter Perfektion möglich war.

Zum konkreten Entwurf selbst darf folgendes mitgeteilt werden:

## II. Allgemeines

1. Angesichts des umfassenden Reformvorhabens im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Änderung des Titels der Verfassung sowie im Hinblick auf die bereits bestehenden über 60 Novellen zum B-VG wird angeregt, das immer wieder diskutierte Vorhaben einer Wiederverlautbarung im Anschluß an die vorliegende Novelle zu verwirklichen.

2. Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg 11403/1987) ist die mittelbare Bundesverwaltung ein tragendes Element des bundesstaatlichen Prinzips. Die Beseitigung der mittelbaren Bundesverwaltung und die damit zusammenhängende wesentliche Änderung der Stellung des Landeshauptmannes werfen daher die Frage auf, ob das nach dem Entwurf vorliegende Bundesstaatsmodell noch dem derzeit bestehenden entspricht. Geht man davon aus, daß der aktuellen Bundesverfassung ein bestimmtes Bundesstaatsmodell zugrunde liegt und wird dieses Modell tiefgreifend verändert, könnte damit ein leitender Grundsatz der Bundesverfassung - nämlich das bundesstaatliche Prinzip - im Kern berührt sein und damit eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegen. Der österreichische Bundesstaat nach der vorliegenden Novelle wäre hinsichtlich Kompetenzverteilung und Verwaltungsaufbau nicht mehr ident mit dem bestehenden Bundesstaat. Auch bloße Veränderungen im Verhältnis der verfassungsrechtlichen Bauprinzipien zueinander können eine Gesamtänderung bewirken (Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, RZ 146). Die grundsätzliche staatsrechtliche Idee, daß ein Bundesstaat durch eine Vereinbarung autono-

mer Länder zustande kommt, könnte diese Argumentation unterstützen; da nämlich ein wesentlicher Punkt einer solchen Vereinbarung zwischen den Ländern die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem Gesamtstaat enthalten muß, liegt in einer grundlegenden Änderung der Kompetenzverteilung eine wesentliche Änderung dieser grundsätzlichen Vereinbarung. Davon abgesehen bewirken die Auswirkungen der beabsichtigten Verfassungsreform auf die parlamentarischen Kontrollrechte (siehe unten Pkt 3.3.) eine gravierende Beeinträchtigung der mit dem gewaltentrennenden Bauprinzip verknüpften Kontrollfunktionen und könnten damit ebenfalls die Gesamtänderungsfrage aufwerfen.

Der Entwurf läßt in seinen Erläuterungen aber jegliche Auseinandersetzung mit den angesprochenen Problemen vermissen, obwohl doch nicht geringfügige Argumente für eine Gesamtänderung sprechen könnten. Da offensichtlich davon ausgegangen wurde, daß die Frage der Gesamtänderung zu verneinen ist, müßten die dafür als maßgeblich angesehenen Gründe in den Erläuterungen aber zumindest ausreichend behandelt und diskutiert werden.

3. Die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung, die Verlagerung einer großen Anzahl von Materien in die Landesvollziehung und die damit zusammenhängenden Regelungen des Entwurfs werfen für die Wirtschaft eine Reihe von Fragen und Problemen auf:

3.1. Durch die Verlagerung eines erheblichen Teiles der für die Wirtschaft wesentlichen Kompetenzmaterien von Art 10 zu Art 11 ist in diesen Bereichen eine - in vielen Fällen unverzichtbare - bundesweit einheitliche Vollzugspraxis nicht mehr garantiert. Die im Entwurf vorgesehenen Einflußmöglichkeiten des Bundes, die offenbar einen gewissen Ausgleich für den Wegfall der ministeriellen Leitinstanz bringen sollen, müssen jedenfalls als nicht ausreichend betrachtet werden: Die Informationsrechte der Bundesminister gem dem vorgesehenen Art 102 B-VG können durch die engen Grenzen der Z 1-4 dieses Artikels eine profunde Informationsbeschaffung nicht gewährleisten. Die - neben den Ländern - bestehende Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Durchführungsverordnungen gem dem vorgesehenen Art 11 Abs 3 wirft mehr Fragen auf, als damit zu einer Vereinheitlichung der Vollziehung beigetragen werden kann (vgl dazu die Ausführungen unten zu Art 11 Abs 3). Der - noch offene - Art 11 Abs 4 müßte jedenfalls iS des Bundesentwurfs verwirklicht und ausgebaut (bzw in der Anwendung erleichtert) werden (siehe dazu unten die Ausführungen zu Art 11 Abs 4). Auch die weiteren Befugnisse des Bundes (Kompetenzübergang gem Art 103, Säumnisbeschwerde gem Art 132 Abs 2, Amtsbeschwerde gem Art 131 Abs 2 Z 2) sind nicht ausreichend; insb verlangt das Instrument der Ersatzvornahme gem Art 103 so komplizierte Voraussetzungen und ein so langwieriges Verfahren, daß es nicht geeignet erscheint, rasche Sofortmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Erläuterungen weisen darauf hin, "daß es dem Bund nach wie vor vorbehalten bleibt, im Wege von Empfehlungen auf die Einheitlichkeit des Vollzuges der Bundesgesetze hinzuwirken". Die Praxis der Bundesministerien, (nach Anhörung der Länder) unverbindliche Empfehlungen zur Interpretation von Bundesgesetzen (bzw zur gesetzeskonformen Vollziehung) abzugeben, hat sich in der Vergangenheit als Koordinationsinstrument grundsätzlich bewährt. Diese Möglichkeit sollte stärker betont und sogar im B-VG selbst verankert werden, weil nach der Kompetenzreform die Wirkung bzw Überzeugungskraft ministerieller Empfehlungen ohne (verfassungs-)rechtliche Grundlage (va in den Angelegenheiten des Art 11) wohl kaum gewährleistet erscheint. In diesem Zusammenhang sollte aber auch an die Rechtsprechung des VfGH gedacht werden, wonach durchaus bloß als Empfehlung formulierte Rundschreiben verschiedentlich als Verordnung qualifiziert und einer entsprechenden Prüfung unterworfen wurden (vgl zB VfSlg 12744/1991).

3.2. Nicht zu vernachlässigende Auswirkungen läßt der Entwurf auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erwarten. Nicht allein der Ausbau der Säumnisbeschwerde (Art 132 Abs 1) und die neue "Säumnisamtsbeschwerde" des Art 132 Abs 2 (dazu im Teil III dieser Stellungnahme) lassen eine vermehrte Belastung des VwGH erwarten; durch den Wegfall der Bundesministerien als leitende oberste Organe, Berufungsinstanzen und sachlich in Betracht kommende Oberbehörden werden auch andere Entscheidungsaufgaben zum Verwaltungsgerichtshof verlagert (vgl dazu Jabloner, Die Presse, Rechtspanorama, 25.4.1994). Es könnte vielfach der VwGH für die Parteien als einzige Möglichkeit verbleiben, Vollzugsungleichheiten zumindest aufzuzeigen; dies gilt speziell auch für jene Angelegenheiten, in denen nach Wegfall der Ministerialinstanz die Landesregierung künftig erste und einzige Sachinstanz sein wird. Mit einer stärkeren Inanspruchnahme des VwGH muß daher jedenfalls gerechnet werden. Hinzu kommt die bekannte Problematik der Unvollkommenheit unseres Rechtsschutzsystems im Hinblick auf Art 6 MRK. Ein Ausbau und eine Reorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden deshalb als unumgänglich erachtet. Die im Entwurf (Art 129) enthaltene "Vertröstung" auf die spätere Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist absolut unzulänglich. Wenn eine befriedigende Erledigung dieses Anliegens schon nicht im Rahmen dieses Entwurfes möglich war, muß jedenfalls umgehend (zu Beginn der nächsten Legislaturperiode) für eine Bereinigung dieser für den Rechtsschutz überaus bedenklichen Situation gesorgt werden.

3.3. Die Verlagerung von Angelegenheiten der Bundesvollziehung in die Verbandskompetenz der Länder bewirkt eine drastische Einschränkung der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten des Bundes. Abgesehen von der Möglichkeit, mittelbar über eine Kontrolle der Handhabung der Befugnisse des vorgesehenen Art 1o2 durch die Bundesminister vorzugehen, verliert der Nationalrat jegliche Kontrollmöglichkeit für die Vollziehung der von ihm erlassenen Gesetze. Das Interpellations-, Resolutions- und Mißtrauensrecht liegt ausschließlich bei den Landtagen; aber auch die Berichterstattung im Rahmen der Rechnungshofkontrolle und der Volksanwaltschaft (sofern die

Länder diese durch Landesverfassungsgesetz auch für ihren Bereich für zuständig erklärt haben) richtet sich in diesem Fall nicht mehr an den Bundesgesetzgeber. Zumal durchaus Zweifel daran angemeldet werden können, daß die Landtage in Zukunft bereit sein werden, in großen Bereichen der Landesvollziehung aufgrund des vorgesehenen Art 11 gleichsam kommissarisch für den Bund die Einhaltung der Bundesgesetze durch die Landesregierung zu überwachen, muß die Forderung erhoben werden, geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die geschilderten Informations- und Kontrolldefizite des Nationalrates vorzusehen.

3.4. Durch die Verlagerung einer großen Zahl wesentlicher Materien in die Landesvollziehung gewinnt die Frage des örtlichen Geltungsbereiches von Bescheiden von Landesbehörden zentrale Bedeutung. Die (mißverständliche) Regelung des vorgesehenen Art 15 Abs 4 ist in dieser Hinsicht jedenfalls nicht ausreichend (vgl dazu im Teil III dieser Stellungnahme).

4. Die Erläuterungen weisen darauf hin, daß der Entwurf "keine Änderung von Auslegungsmethoden" vorsieht. Insb bleibe die "Versteinerungstheorie" zur Auslegung bedeutsam und sei nicht an eine Verschiebung des Versteinerungszeitpunktes hinsichtlich der bestehenden Kompetenztatbestände gedacht. Mit diesen Aussagen sind jedoch bei weitem nicht alle Fragen, die der Entwurf hinsichtlich der Auslegung von Kompetenztatbeständen aufwirft, beantwortet. Insb bleibt offen, ob die in Art 15 Abs 1 nunmehr demonstrativ aufgezählten Landesangelegenheiten versteinernd zu interpretieren sind. Bisher wurde die Auffassung vertreten, daß eine Versteinerung von Landeskompetenzen mit dem Sinn der Generalklausel des Art 15 Abs 1 nicht vereinbar sei (vgl für viele Pemthaler - Weber, Versteinerung von Landeskompetenzen?, FS Melichar 1983, 149; lediglich als eine Ausnahme ist das Erkenntnis des VfGH, VfSlg 11777/1988 zu sehen). Der Entwurf behält zwar die Generalklausel bei, sieht aber überdies eine - nicht erschöpfende - Aufzählung in die Landeskompetenz fallender Angelegenheiten vor. Es erscheint fraglich, ob eine Beantwortung der damit zusammenhängenden interpretatorischen Probleme im Rahmen der Erläuterungen ausreichen würde, zumal die Bejahung einer Versteinerung der aufgezählten Landesangelegenheiten die weiterführende Frage nach dem "Versteinerungsbestand" und dessen künftiger Entwicklungsmöglichkeit nach sich zieht (vgl dazu unten zu Art 15).

Angesichts der nunmehrigen Aufzählung von Landeskompetenzen stellt sich aber auch die - in den Erläuterungen ebenfalls nicht beantwortete - Frage nach der Weitergeltung der föderalistischen Interpretationsmaxime (vgl VfSlg 2977/1956, 13o19/1992).

Weitere Probleme sind bei der Auslegung von neuen Bundeskompetenzen zu erwarten: So stellt sich bei etlichen neuen Kompetenztatbeständen die Frage nach einer versteinerungsfähigen Gesetzeslage, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch kein oder zumindest noch

kein systematisch vollständiger Bestand an Gesetzen vorhanden ist (zB Gentechnologie, Chemikalienrecht, Giftwesen...).

5. Entgegen der Absichtserklärung von Perchtoldsdorf wurde es unterlassen, die anstehenden bekannten und im Umweltschutz besonders hinderlichen Kompetenzzersplitterungen (Querschnittsmaterien) zusammenzuführen. In dieser Hinsicht wird jedenfalls ein weiterer Handlungsbedarf des Verfassungsgesetzgebers gesehen.

Ebenso verhält es sich mit dem nicht verwirklichten Inkorporierungsgebot: Die Art 44 Abs 2 und 149 a, die von den Erläuterungen "als Schritt in diese Richtung" bezeichnet werden, sind diesbezüglich jedenfalls völlig unzureichende Ansatzpunkte, wenn nicht sogar Alibimaßnahmen, die keinesfalls zu der mit einer "Inkorporierung" angestrebten besseren Lesbarkeit der Verfassung beitragen werden.

Wie bereits einleitend bemerkt wurde, unternimmt der Entwurf keinen zureichenden Versuch, ausreichende und in funktioneller Hinsicht abgerundete kompetenzrechtliche Grundlagen für die Bewältigung von öffentlichen Aufgaben zu schaffen, die in jüngerer Zeit durch die wirtschaftliche Entwicklung, die Erfordernisse des Umweltschutzes oder auch durch völkerrechtliche Verpflichtungen - insb im Rahmen der europäischen Integration - entstanden sind. Die Vorschläge der Strukturreformkommission und die Vorgaben der "Perchtoldsdorfer Vereinbarung" werden nicht einmal ansatzweise umgesetzt. Als ungelöste kompetenzrechtliche Problemstellungen können in diesem Sinne beispielsweise etwa die Bereiche Akkreditierungs- und Zertifizierungswesen, Produktsicherheitsrecht, Vergaberecht sowie der Bereich der Gentechnik genannt werden. Auf die in diesen Bereichen bestehenden Probleme - auf welche die Bundesregierung in den Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen für die entsprechenden Gesetzesvorhaben verschiedentlich selbst hingewiesen hat - geht der Entwurf nicht ein. Die Problematik der unzulänglichen Kompetenzlage für das Vergabewesen wurde erst jüngst anlässlich der Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen des einschlägigen Gemeinschaftsrechts offenbar (vgl zB Gutknecht, *ecolex* 1993, 858).

6. Die in Aussicht genommene Reform des Bundesrates wurde ebenfalls nicht verwirklicht; statt dessen wurden neue - nicht näher definierte - Zustimmungsrechte "der Länder" geschaffen (siehe dazu unten insb zu Art 10 Abs 2 und Art 11 Abs 2).

7. Ausständig ist auch noch die im Zusammenhang mit der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung unbedingt nötige finanzverfassungsrechtliche Lösung. Erst unter Berücksichtigung dieses - der vorliegenden Begutachtung entzogenen - Aspektes ist eine abschließende und verantwortungsbewußte Beurteilung der beabsichtigten Verfassungsreform möglich.

### III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Entsprechend Pkt 1o1 der Legistischen Richtlinien 199o sollte die Abkürzung des nunmehrigen Titels "Bundes-Verfassungsgesetz" nicht nach einem Gedankenstrich angeführt, sondern in einem Klammersausdruck "(B-VG)" angegeben werden.

#### Zu Z 2:

##### Zu Art 1o Abs 1:

**Zu Abs 1 Z 7:** Ein Kompetenztatbestand "Bundesbetreuung für Asylwerber" ist nur dann erforderlich, wenn daran gedacht wird, durch Bundesgesetz in diesem Bereich hoheitliche Befugnisse - wie etwa einen in einem Verwaltungsverfahren durchsetzbaren Anspruch auf Bundesbetreuung - festzulegen. Für das geltende Bundesbetreuungsgesetz reicht hingegen Art 17 B-VG als kompetenzrechtliche Basis aus.

Der neue Kompetenztatbestand "Zivilschutz hinsichtlich überregionaler Koordination und Warnung der Bevölkerung im Wege der Länder" läßt - auch in den Erläuterungen - die Frage offen, was unter der Wendung "im Wege der Länder" als Abgrenzungskriterium einer Materie des Art 1o zu verstehen ist. Unklar ist auch der Begriff der "Koordination", weil ganz offen bleibt, ob hier der Bund auch die Länder - und wenn ja mit welchen Mitteln - koordinieren darf. Es könnte sich um ein besonderes Kompetenzmodell spezifischer Konstruktion handeln, wobei aber im Verfassungswortlaut selbst zum Ausdruck gebracht werden sollte, inwieweit an die Schaffung eines materienspezifischen Subordinationsverhältnisses zwischen Bund und Ländern gedacht ist und wie dieses ausgestaltet werden kann.

**Zu Abs 1 Z 8:** In den Erläuterungen zum neuen Kompetenztatbestand "Kartellwesen" sollte auch klar zum Ausdruck gebracht werden, ob dieser auch Regelungen bezüglich wirtschaftlicher Tätigkeiten erfaßt, auf die das geltende Kartellgesetz nicht anwendbar ist.

Die Wirtschaftskammerorganisation tritt dafür ein, den Kompetenztatbestand "Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie" in "Kammern der gewerblichen Wirtschaft" umzubenennen, wie es der nunmehrigen Terminologie des HKG idF BGBl 1993/958 entspricht.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage einer terminologischer Anpassung des in Art 149 a Abs 3 Z 18 zitierten Art IV der 8. HKG-Novelle an das geltende HKG.



**Zu Abs 1 Z 9:** Die Kompetenz hinsichtlich "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" muß jedenfalls in Art 10 erhalten bleiben. Wegen der geringen Anzahl der "echten" Eisenbahnlinien und deren vielfach überregionalen Bedeutung ist dies jedenfalls vertretbar.

Mit Nachdruck tritt die Wirtschaftskammer Österreich auch für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung bei Hauptseilbahnen ein. Dafür sprechen folgende Gesichtspunkte:

**1. Sicherheitspolitische Aspekte:**

Das Konzessionsverfahren und die technischen Vorschriften für Seilbahnen sind die wichtigsten Instrumente für alle sicherheitsrelevanten Kriterien. Bei einer Aufsplittung der Beurteilung der komplizierten Sicherheitssysteme auf die Länder müßte letztlich als Folgewirkung auch mit negativen Auswirkungen auf den Sicherheitsstandard gerechnet werden. Die jahrelange Erfahrung der hervorragenden Experten im Verkehrsministerium gerade bei komplexen Seilbahnsystemen würde bei einer Kompetenzverlagerung nicht mehr nutzbar gemacht werden können. Bei Seilbahnunfällen sollten die erforderlichen Maßnahmen auch weiterhin einheitlich auf Bundesebene geklärt und vorgeschrieben werden, um daraus erfließende Erkenntnisse österreichweit nutzbar zu machen.

**2. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der Seilbahnindustrie:** Ein bundeseinheitliches Konzessionsverfahren für Hauptseilbahnen und damit im wesentlichen einheitliche Vorgangsweisen und Standards sind für die österreichischen Seilbahnkonstrukteure und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit unabdingbar.

**3. Wirtschaftliche Bedeutung:** Der Seilbahnsektor stellt in seiner Gesamtheit einen bedeutenden Faktor der österreichischen Volkswirtschaft dar. Die im Konzessionsverfahren erforderlichen Grundsatzentscheidungen (Finanzierungsvoraussetzungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Lawinensicherheit etc) sollten daher aus bundeseinheitlicher Sicht zu treffen sein, wobei selbstverständlich den betroffenen Regionen entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten zukommen.

**4. Verwaltungsvereinfachung:** Eine Stattgebung des Länderwunsches würde notgedrungen eine überproportionale Vermehrung der Verwaltungskosten nach sich ziehen. Aufgrund der Kompetenzverschiebung für Sessellifte mit Beförderungseinrichtungen für mehr als eine Person durch die Eisenbahngesetz-Novelle 1992 ist diese Entwicklung bereits sichtbar.

**5. Technische Innovation:** Die Systeme der technisch sehr aufwendigen Hauptseilbahnen werden ständig weiter entwickelt. Die Beurteilung dieser Innovationen setzt eine ständige Beobachtung der fundamentalen technischen Fragen unter Aufrechterhaltung internationaler Kontakte voraus. Eine Zentralisierung dieser Aufgaben beim zuständigen Bundesministerium liegt zweifellos im Interesse einer effizienten und sparsamen Vollziehung.

**6. Europäische Union:** Derzeit wird an der Erstellung von europäischen Seilbahnnormen im Rahmen der CEN gearbeitet. Österreich ist durch verschiedene Vertreter in den einzelnen Ar-

beitsgruppen bei der Erstellung dieser Normen eingebunden. Dies erfordert aber ein bundesweit koordiniertes Vorgehen zwischen Behörden, Betreibern und Herstellfirmen, da ansonsten keine Chance besteht, die aus der Sicht der österreichischen Seilbahnwirtschaft und Seilbahnindustrie erforderlichen Regelungen durchzusetzen.

Obwohl auch hier eine Zuordnung zu den Ländern eher Nachteile als Vorteile bringt, könnten allenfalls als Kompromiß "Straßenbahnen" bzw nicht öffentliche Eisenbahnen (wie zB Anschlussbahnen) in Art 11 transferiert werden.

*Zu Abs 1 Z 1o:* Der Kompetenztatbestand "Gaswegerecht für Erdgashochdruckleitungen, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken", ist unzureichend definiert und praxisfremd. Da der Hochdruckbereich bereits ab 100 mbar Überdruck beginnt und zahlreiche Gasversorgungsunternehmen auch Leitungen mit einem 100 mbar übersteigenden Druck zur Regional- bzw Ortsversorgung betreiben, andererseits der vorgeschlagene Kompetenztatbestand primär überregionale Fernleitungen erfassen soll, wäre dieser Kompetenztatbestand zweckmäßigerweise auf Erdgashochdruckleitungen ab 0,5 bar Überdruck einzuschränken. Damit wäre die Bundeskompetenz für die Vollziehung des Rohrleitungsgesetzes, das gem seinem § 1 Abs 1 für Leitungen mit einem Betriebsdruck ab 0,5 bar Überdruck gilt, sofern es sich um Fernleitungen iS des § 2 Abs 4 Rohrleitungsgesetz handelt, weiterhin gegeben, während das sonstige Gaswegerecht (EnWG), das sich nahezu ausschließlich auf die Orts- bzw Regionalversorgung beschränkt, der Absicht des Verfassungsgesetzgebers, die mittelbare Bundesverwaltung aufzugeben, folgend zur Art 11- oder - dem Länderwunsch entsprechend - zur Art 12-Materie würde.

Mit dem Kompetenztatbestand "technisches Versuchswesen, soweit es sich um Angelegenheiten dieses Absatzes oder des Art 11 Abs 1 handelt" soll offensichtlich ein neuer selbständiger Kompetenztatbestand des Bundes in einem Bereich geschaffen werden, der bisher ausschließlich als Annex zu anderen Materien betrachtet worden ist. Die hiebei erzielte Formulierung erscheint insofern nicht glücklich, als damit einerseits ganz offensichtlich eine selbständige kompetenzrechtliche "Angelegenheit" geschaffen wird, andererseits aber davon die Rede ist, daß es sich hiebei "um Angelegenheiten dieses Absatzes oder des Art 11 Abs 1 handelt". Eine bessere Formulierung wäre "technisches Versuchswesen in den Angelegenheiten dieses Absatzes oder des Art 11". Grundsätzlich muß die Wirtschaftskammer Österreich aber darauf hinweisen, daß aus ihrer Sicht das gesamte technische Versuchs- und Prüfwesen sowie das Akkreditierungsrecht - einschließlich der Baustoffzulassung - zur Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung erklärt werden sollte. Gerade in diesem Bereich ist die Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit von großer Bedeutung und erscheint im Hinblick auf die auflaufenden öffentlichen Kosten eine länderweise unterschiedliche (Gesetzgebung und) Vollziehung auch wenig zweckmäßig.

In den Erläuterungen sollte jedenfalls die Bedeutung des Begriffs "technisches Versuchswesen" erklärt und zu diesem Zweck auf das Akkreditierungsgesetz hingewiesen werden. Dergestalt sollte klargestellt werden, daß als "Versteinerungszeitpunkt" zur Auslegung dieses Begriffes der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden B-VG-Novelle anzunehmen ist.

*Zu Abs 1 Z 12:* In der im Entwurf offen gebliebenen Frage der Zuordnung des Gesundheitswesens und verwandter Bereiche tritt die Kammer für die Belassung des gesamten Tatbestandes (lt Klammersausdruck) in Art 1o Abs 1 ein. Im Hinblick auf den kompetenzrechtlich über Gesundheitsangelegenheiten hinausgehenden Inhalt des vor Beschlußfassung stehenden Gentechnikgesetzes wird aber jedenfalls vorgeschlagen, die "Angelegenheiten der Gentechnologie" als gesonderten Begriff im Art 1o Abs 1 Z 12 anzuführen.

*Zu Art 1o Abs 2:*

Die Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen durch einfaches Bundesgesetz wird abgelehnt, umsomehr als diese Befugnis des Bundesgesetzgebers in keinerlei Richtung eingeschränkt ist (sodaß absurde Beispiele denkmöglich werden). Die Kompetenz-Kompetenz (als zentrale Ordnungsfunktion für die Verteilung der Staatsaufgaben) muß grundsätzlich beim Verfassungsgesetzgeber bleiben; für einen Ausbau der im Art 1o Abs 2 bereits bisher bestehenden Ausnahmen besteht keine Veranlassung.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Einwänden weist die vorliegende Bestimmung einige Unklarheiten und Unvollständigkeiten auf: Allein den Erläuterungen und dem Zusammenhang mit Art 12 Abs 3 - nicht aber der vorliegenden Bestimmung selbst - ist zu entnehmen, daß der Bund für die vorgesehenen "Regelungen" der Länder auch "Grundsätze" aufstellen kann. Obwohl es das Ziel der vorliegenden Novelle ist, den Typus der Grundsatzgesetzgebung weitgehend abzuschaffen, werden hier also die Voraussetzungen für eine Art neue "Grundsatzgesetzgebung" geschaffen!

Weitere Fragen ergeben sich, insofern die vorliegende Regelung von einer "Zustimmung der Länder" spricht. Obwohl es sich um die Verlagerung von Gesetzgebungszuständigkeiten (!) handelt, die wohl nicht anderen ("einfachen") Zustimmungserfordernissen der Länder vergleichbar ist (vgl etwa Art 11 Abs 5, Art 78 c Abs 2), werden hier keine näheren Regelungen darüber getroffen, wie (von jedem Land gesondert?), von wem (von dem nach den jeweiligen Landesverfassungen zuständigen Organ oder für alle Länder gemeinsam von einem gemeinsamen Gremium?) und wann (vor der Kundmachung des betreffenden Bundesgesetzes?, vgl den geltenden Art 1o2 Abs 1 B-VG) diese Zustimmung erteilt werden soll. Im übrigen stellt sich die Frage, warum hier nicht analog zu Art 44 Abs 2 eine Zuständigkeit des Bundesrats vorgesehen wird. Damit hätte

zumindest in diesem einen Punkt dem Anliegen einer Aufwertung des Bundesrates Rechnung getragen werden können.

Zu Abs 3:

Hier fehlt eine dem geltenden Art 10 Abs 2 letzter Satz und Art 10 Abs 3 vergleichbare Regelung für den Fall, daß die Landesregierung das Ressortprinzip eingerichtet hat. An wen soll in diesem Fall die Weisung gerichtet werden? Art 142 Abs 2 lit d des Entwurfs läßt vermuten, daß die Weisung direkt an das zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten ist. Diesbezüglich wäre jedoch eine ausdrückliche Regelung in Art 10 Abs 3 nötig.

Lediglich die Erläuterungen führen aus, daß es mit dem Konzept des Art 10 Abs 3 vereinbar ist, wenn der Bundesgesetzgeber hier eine Vollziehung durch Bundesbehörden in Unterordnung unter die Landesregierung vorsieht. Eine ausdrückliche Regelung im Verfassungstext selbst - wie sie etwa Art 11 Abs 5 vorsieht - fehlt jedoch.

Wenn hier Bundesangelegenheiten in die "Landesvollziehung" (allerdings mit Weisungsbefugnis der Bundesregierung und der einzelnen BM) übertragen werden sollen, stellt sich auch die Frage, welche Konsequenzen dies für die Tragung der Amtshaftung hat.

Zu Art 11 Abs 1:

Zu Abs 1 Z 3: Aus verkehrspolitischer Sicht sollte für Autobahnen und Schnellstraßen eine Kompetenz des Bundes nach Art 10 bestehen, nicht zuletzt weil das höchstrangige Straßennetz auch für die gesamteuropäische Verkehrspolitik von hoher Priorität ist. Zu begrüßen ist auch eine Kompetenz gem Art 10 für Umweltverträglichkeitsprüfungen bezüglich jener Verkehrswege, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und deren Trassen gem den Verwaltungsvorschriften durch Verordnung einer Bundesbehörde festzulegen sind. Es ist daher darauf zu achten, daß im Falle der Aufnahme von Autobahnen und Schnellstraßen in den Art 10 des Entwurfs der in Art 10 Abs 1 Z 9 vorgesehene Kompetenztatbestand "Umweltverträglichkeitsprüfung..." bestehen bleibt, - und zwar unabhängig von der Einordnung des Eisenbahnwesens (diesbezüglich erscheint die Anmerkung des Entwurfes zu Art 10 Abs 1 Z 9 nicht zutreffend).

Zur Verlagerung des Kompetenztatbestandes "Kraffahrwesen" von Art 10 zu Art 11 muß folgendes angemerkt werden: Derzeit bestehen ca 750 Erlässe des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Vollziehung des Kraffahrtgesetzes. Gerade diese Erlässe garantieren eine bundesweit einheitliche Vollzugspraxis. Bei Wegfall dieser Weisungen könnte es in Zukunft zu je nach Bundesland unterschiedlicher Vorgangsweise bei Lenkerprüfungen, Typengenehmigungen etc kommen; aber auch die bundeseinheitliche Durchführung von Schwertransporten könnte in Frage

gestellt sein. Diese Beispiele zeigen, daß im Entwurf an die notwendige Klärung solcher, für eine reibungslose Vollzugspraxis wesentlicher Fragen, offensichtlich nicht gedacht wurde; ohne entsprechende Vorkehrungen wäre die beabsichtigte Verlagerung des "Kraftfahrwesens" aber geradezu verantwortungslos. Die Wirtschaftskammer Österreich stellt daher zur Diskussion, zumindest Übergangsvorschriften für die Weitergeltung (genereller) Weisungen nach Inkrafttreten der Reform vorzusehen.

**Zu Abs 1 Z 4:** Da die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, daß im Krankenanstaltenwesen eine bundesweite Bedarfsplanung va auch im Hinblick auf die Großgerätebeschaffung unerlässlich ist, wird die Zuordnung dieser Kompetenz zu Art 11 B-VG eindeutig befürwortet. In diesem äußerst finanzintensiven Sektor dürfen regionale Interessen nicht im Vordergrund stehen.

Die gesonderte Anführung des Kompetenztatbestandes "Giftwesen" neben dem Chemikalienrecht erscheint selbst im Hinblick auf die in den Erläuterungen angegebene Intention, damit auch Gifte aus der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu umfassen, nicht unbedingt notwendig. Es erscheint uE ohnehin möglich, diesen Fall dem Kompetenztatbestand Chemikalienrecht zu unterstellen. Diesbezüglich müßten daher die Erläuterungen zum Kompetenztatbestand Chemikalienrecht geändert bzw entsprechend ergänzt werden. Im übrigen zeigt sich hier die bereits im allgemeinen Teil angesprochene Problematik der Versteinerung von neuen Kompetenztatbeständen. Ist beabsichtigt, den neuen Kompetenztatbestand "Chemikalienrecht" wirklich nur nach dem Inhalt des geltenden Chemikaliengesetzes zu versteinern? Nur diesfalls würde sich nämlich das angesprochene kompetenzrechtliche Problem hinsichtlich der Gifte aus der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in dieser Deutlichkeit stellen.

Auszugehen ist davon, daß nunmehr auch der Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" jedenfalls seinem Inhalt nach verändert und daher auch nach dem Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle auszulegen sein wird. Dies sollte in den Erläuterungen (allenfalls auch zu Art 1o Abs 1 Z 12) klargestellt werden.

**Zu Abs 1 Z 6:** Die praktischen Erfahrungen in der Vollziehung des Wasserrechts zeigen bereits heute - aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematische - Unterschiede in einzelnen Bundesländern, sodaß eine Verschärfung dieser Situation durch die beabsichtigte Vollzugskompetenz der Länder entschieden abgelehnt werden muß.

**Zu Abs 1 Z 7:** Große Probleme wirft die Verlagerung des Kompetenztatbestandes "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" in den Art 11 auf. Die Erläuterungen hiezu sind wenig aufschlußreich: Sie besagen lediglich, daß diese Kompetenzverlagerung keine Änderung des Begriffsinhal-

tes nach sich ziehen und wettbewerbsrechtliche Unterlassungs-, Schadenersatz- und Privatanlageansprüche weiterhin den Kompetenztatbeständen Zivil- und Strafrechtswesen zuzuordnen sein sollen. Unvermittelt wird weiters erwähnt, daß die Verordnung über die Zurückbehaltung von Waren nach § 35 UWG, BGBl 635/1987 (wegen mangelhafter Erfüllung von Kennzeichnungsverordnungen) nicht unter Art 11 fallen soll, offensichtlich wegen der hier vorgesehenen Beteiligung der Zollbehörden.

Nach dem Konzept des Entwurfes sollen Durchführungsverordnungen nach dem Abschnitt II UWG - betroffen wären also insb die vielfältigen Ermächtigungen zur Erlassung von Warenkennzeichnungsverordnungen nach § 32 UWG - dem Art 11 unterfallen. Nach dem vorgesehenen Art 11 Abs 3 sollen solche Durchführungsverordnungen sowohl vom Bund als auch von den Ländern erlassen werden können (siehe dazu unten), wobei völlig unklar ist, ob der Vorbehalt, daß in den entsprechenden Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, die bisher bestehenden Verordnungskompetenzen der im UWG genannten Ressortminister auf Dauer wird retten können. Dieses System ist aus der Sicht der Wirtschaft völlig inakzeptabel. Gerade bei den Verordnungen nach § 32 UWG handelt es sich meist um einschneidende Maßnahmen für den Wirtschaftsverkehr, wo unterschiedliche Regelungen auch die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets Österreich gravierend berühren müßten. Es handelt sich durchwegs um Vorschriften, die im Interesse des Konsumentenschutzes und/oder der Lauterkeit des Wirtschaftsverkehrs, meist nach vorangehender Behandlung im konsumentenpolitischen Beirat erlassen werden. Selbst wenn nach dem vorgesehenen Art 11 Abs 3 ein Vorrang des Bundes zur Erlassung von Verordnungen bestehen soll, wäre dennoch nicht zu verkennen, daß mit der Erlassung einer Verordnung auf Landesebene der Bund damit unter Zugzwang gebracht und je nach politischer Konstellation auch erpreßbar gemacht werden könnte. Dazu kommt, daß Verstöße gegen Durchführungsverordnungen zwischen Konkurrenten und von seiten klageberechtigter Verbände nicht durch Anzeige an die Verwaltungsbehörden, sondern weitgehend im Wege einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage (meist verbunden mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung) verfolgt werden. Das erkennende Gericht müßte sich in einem solchen Fall mit der Frage auseinandersetzen, ob der Verstoß gegen eine derartige Durchführungsverordnung im entsprechenden Bundesland begangen wurde und nur dort zu einem Wettbewerbsvorteil geführt hat oder ob der Wettbewerbsvorteil im gesamten Bundesgebiet vorliegt. Wären in einem solchen Fall nur Konkurrenten aus dem betreffenden Bundesland klageberechtigt oder jeder Mitbewerber?

Im übrigen sollten Regelungswünsche der Länder in diesem Bereich unter dem integrationspolitischen Aspekt ohnehin an praktischer Bedeutung abnehmen. Durchführungsregelungen aufgrund des UWG berühren im Kern immer die Warenverkehrsfreiheit nach Art 30 EG-Vertrag und sind daher, soweit nicht gerade zwingende Erfordernisse des Gesundheits- oder Lauterkeitsschutzes geltend gemacht werden können, im zwischenstaatlichen Handel unanwendbar. "Sondervor-

schriften" auf Landesebene würden so gesehen nur noch die Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen zwischen österreichischen Marktteilnehmern vergrößern.

Zu Abs 1 Z 9: Die vorgesehene Kompetenzverlagerung der Materie Elektrizitätswesen von Art 12 nach Art 11 wird begrüßt. Sie ist ein wesentlicher Baustein für die Reform des Rechts leitungsgebundener Energien, zu der das Wirtschaftsministerium eingeladen hat und zu der die Wirtschaftskammer Österreich derzeit sehr konkrete Reformvorstellungen erarbeitet, die in Kürze präsentiert werden sollen. Demnach wäre eine Abschaffung des 2. Verstaatlichungsgesetzes denkbar, begleitet von einer Ausweitung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, welches in Zukunft alle rechtlichen Grundsätze für eine liberalisierte und auf den EU-Energiebinnenmarkt vorbereitete österreichische Elektrizitätswirtschaft beinhalten sollte. Eine solche Liberalisierung und die Abschaffung des 2. Verstaatlichungsgesetzes kann aber nur dann sinnvoll realisiert werden, wenn gewährleistet ist, daß die wesentlichen Rahmenbedingungen in einem Bundesgesetz geregelt werden können. Diese Bedingung wäre mit der vorliegenden Kompetenzregelung gegeben.

Zu Art 11 Abs 2:

Auf die Ausführungen zu Art 10 Abs 2 wird hingewiesen.

Zu Art 11 Abs 3:

Diese Bestimmung wirft eine ganze Anzahl von Problemen auf und müßte jedenfalls neu durchdacht werden.

Obwohl offenbar eine Art "Überkompetenz" des Bundes zur Verordnungserlassung geschaffen wird, führt die vorliegende Regelung zu größter Rechtsunsicherheit. Es ist nicht mit Sicherheit feststellbar - und auch die Erläuterungen treffen hierzu keine Aussagen -, ob hier wirklich der Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" geschaffen werden soll und daher das Derogationsprinzip anzuwenden ist (vgl zu dieser Frage insb VfSlg 10292/1984) oder ob - ähnlich wie bei der Bedarfsgesetzgebungskompetenz "Abfallwirtschaft... hinsichtlich anderer Abfälle" eine "Zurückdrängung" landesrechtlicher Regelungen erfolgt (vgl die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG, 1274 BlgNR 17. GP; der VfGH hat in seinem Erkenntnis VfSlg 13019/1992 dieses Modell der "Zurückdrängung" zumindest dem Terminus nach akzeptiert). Diese angesprochene Frage wird insb dann von Bedeutung sein, wenn zB eine Verordnung des Bundes vom VfGH aufgehoben wird. Sollen in diesem Fall ältere Verordnungen der Länder wieder aufleben?

Jedenfalls bleibt unklar, wann eine "entgegenstehende Verordnung der Länder" vorliegt. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß Bundes- und Landesverordnungen zueinander im Verhältnis der Spezialität stehen oder daß sie völlig unterschiedliche Regelungsstrategien verfolgen (die viel-

leicht sogar nebeneinander bestehen könnten) und daher nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Verordnung eines Landes jener des Bundes "entgegensteht". Im übrigen könnte seitens des Bundes auch eine "beabsichtigte Lücke" vorliegen (wenn der Bund etwa einen gewissen Bereich nicht in Verordnungsform geregelt haben, sondern für die Vollziehung im Einzelfall offen lassen will). Hier könnten aber - entgegen der Absicht des Bundes - uU die Länder mit einer Verordnung tätig werden.

Die Fragen, ob eine entgegenstehende Verordnung der Länder vorliegt und inwieweit eine Derogation stattgefunden hat, wird daher letztlich der VfGH zu lösen haben, wobei im Streitfall die Verordnung bis zum Vorliegen des höchstgerichtlichen Erkenntnisses weiter anzuwenden wäre. Damit verbunden können nicht absehbare Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren sein, in denen die betreffende Verordnung anzuwenden wäre; soweit Verordnungen unmittelbar anzuwenden sind (zB Produktvorschriften), müßte mit größter Rechtsunsicherheit gerechnet werden. Um alle diese Unklarheiten und Verzögerungen zu vermeiden, wäre daher vorzusehen, daß der Bundesverordnungsgeber stets eine formelle Derogation aller "entgegenstehenden Verordnungen der Länder" vorzunehmen hätte. Das Problem späterer (unzulässiger) Landesverordnungen kann damit allerdings auch nicht gelöst werden - hier müßte aufgrund der vorgesehenen Regelung jedenfalls der VfGH tätig werden. Es wäre daher wünschenswert, auch für diese Fälle eine Lösung zu erarbeiten. Auf die Konsequenzen der Regelung für die Belastung des VfGH sei nur am Rande hingewiesen.

Abgesehen von den bereits genannten erheblichen Problemen ist aber auch zu befürchten, daß die vorgesehene Regelung des Abs 3 uE in manchen Bereichen zu einer wahren "Regelungsflut" führen könnte. Für den Bund wird dieses Instrument in vielen Fällen - abgesehen von dem noch offenen Art 11 Abs 4 und den unverbindlichen Empfehlungen - die einzige Möglichkeit sein, auf die Vollziehung vereinheitlichenden Einfluß zu nehmen; zum einen sind daher sehr kasuistische Verordnungsregelungen zu erwarten, zum anderen ist nicht ausgeschlossen, daß in vielen Fällen gewissermaßen "Maßnahmenverordnungen" des Bundes erlassen werden! In diesem Zusammenhang ist die Frage der Kundmachung dieser Verordnungen anzusprechen. Es müßte uE in der Gesetzgebungspraxis jedenfalls von der in Satz 2 eröffneten Möglichkeit, einen vereinfachten Kundmachungsmechanismus vorzusehen, häufig Gebrauch gemacht werden, was der Rechtssicherheit und Regelungstransparenz kaum förderlich sein könnte.

#### Zu Art 11 Abs 4:

Die hier vorgesehene Möglichkeit, den bundeseinheitlichen Vollzug in besonderen Fällen sicherzustellen, muß jedenfalls iS des Bundesentwurfs verwirklicht und ausgebaut (bzw in der Anwendung erleichtert) werden; dies jedenfalls

\* wenn mehrere Bundesländer berührt sind oder



- \* wenn völkerrechtliche Anknüpfungspunkte bestehen oder
- \* wenn ein Bedürfnis nach einheitlicher Vollziehung, insb im Interesse des einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) oder überwiegender öffentlicher Interessen (zB des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft usw), als vorhanden erachtet wird.

Was mit der Formulierung dieser Anwendungsfälle genau gemeint ist, wirft zahlreiche Fragen auf. Als Beispiel eines unverzichtbaren Anwendungsfalles wegen "Berührung" mehrerer Bundesländer und völkerrechtlicher Anknüpfung sei etwa die Konzessionserteilung für Kraftfahrlinien, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken oder in das Ausland führen, und die jedenfalls weiterhin beim BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bleiben muß, genannt. Ein weiterer Anwendungsfall wäre wohl die Genehmigung einer länderübergreifenden Betriebsanlage. Jedenfalls ist der genaue inhaltliche Umfang der Regelung nicht abzusehen. Gleichwohl muß eine entsprechende Ausweitung der im Entwurf (in Klammer) vorgeschlagenen Möglichkeiten dringend erbeten werden.

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird davon ausgegangen, daß alle derzeit bestehenden erstinstanzlichen ministeriellen Zuständigkeitsbefugnisse von dieser Bestimmung erfaßt werden und daher aufrecht bleiben. Es wird jedoch ersucht, diese Konsequenz in den Übergangsbestimmungen (Art 15o Abs 2) ausdrücklich klarzustellen und auch in den Erläuterungen zu Art 11 Abs 4 darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Insgesamt ist nicht zu übersehen, daß die vorliegende Regelung wegen ihrer Unschärfe mißlungen ist und zur Austragung einschlägiger Konflikte zwischen Bund und Ländern vor dem VfGH führen muß. Bei nachdrücklicher Bejahung der dem Abs 4 zugrundeliegenden Regelungsabsicht wird daher eine präzisere Formulierung unerlässlich sein.

#### Zu Art 11 Abs 5:

Diese Bestimmung soll entsprechend dem System des geltenden Art 1o2 B-VG die Betrauung von Bundesbehörden mit der Vollziehung in Angelegenheiten der Landesverwaltung gem Art 11 ermöglichen. Die Übergangsbestimmungen (Art 15o Abs 2 Z 8) treffen zwar eine ausdrückliche Regelung für bereits in Kraft stehende Rechtsvorschriften, wenn Zustimmungserfordernisse neu eingeführt werden (siehe dazu unten), sie lassen jedoch die Regelung des Falles, daß derzeit bereits mit Zustimmung der beteiligten Länder Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Landesverwaltung tätig werden, unberücksichtigt. Ein derartiger Fall liegt bei den Lehrlingsstellen und (Meister)Prüfungsstellen, die durch Bundesgesetz im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft errichtet und damit funktionell als Bundesbehörden zu qualifizieren sind, vor. Es müßten daher für diesen Fall Übergangsvorschriften geschaffen werden, oder zumindest in den Erläuterungen zu Art 11 Abs 5 ausdrücklich klargelegt werden,

daß die Zuständigkeiten der Lehrlingsstellen und Meisterprüfungsstellen durch die vorliegende Novelle unberührt bleiben, insb auch ohne eine neuerliche Zustimmung der Länder einholen zu müssen.

Zu Art 11 Abs 6:

Zumal es sich hier um eine Frage der Verkehrssicherheit und nicht um eine solche der öffentlichen Sicherheit handelt, müßte der BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für zuständig erklärt werden. Der Gesichtspunkt der Organisationsgewalt des BM für Inneres erscheint hier nämlich nicht ausschlaggebend.

Zu Art 11 Abs 7:

Hier erscheint fraglich, ob für die in Aussicht genommene Regelung ein eigener Absatz notwendig ist, oder ob eine Regelung im Zusammenhang mit Abs 5 zweckmäßiger wäre.

Zu Art 11 a:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Art 11 a ist auch eine allgemeine Bedarfsgesetzgebungskompetenz für die Konzentration von Mehrfachgenehmigungen zu fordern, die etwa wie folgt lauten könnte: "soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei der Genehmigung von bundesgesetzlich zu bestimmenden Vorhaben".

Die im Vergleich zum geltenden Art 11 Abs 4 geänderte Formulierung des Abs 2 ist sprachlich nicht geglückt.

Zu Z 6:

Zu Art 15 Abs 1:

Die beispielsweise Aufzählung von Kompetenztatbeständen in Art 15 scheint mehr Probleme zu schaffen, als sie zu lösen vermag. Insb wirft sie schwierige Auslegungsfragen auf, auf die grundsätzlich schon im allgemeinen Teil der Stellungnahme hingewiesen worden ist. So ergibt sich - bei Bejahung einer Versteinerung von Landeskompetenzen - das Problem des relevanten "Versteinerungsbestandes". Sollen auch derzeit uU verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in einzelnen Landesgesetzen geregelte Bereiche versteinert und damit Landessache werden? Vgl dazu insb unten die Ausführungen zum Baurecht.

Zu Abs 1 Z 3: Die gänzliche Überlassung der Gesetzgebung hinsichtlich der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit an die Länder scheint unter dem Aspekt der Einfachheit und Sicherheit des

Rechtsschutzes kaum akzeptabel. Ein Mindestmaß von Bundeseinheitlichkeit (Bedarfskompetenz!) wird daher nachdrücklich gefordert!

**Zu Abs 1 Z 11:** Schwierigkeiten bereitet die Zuordnung des Schaustellerwesens zu Art 15. Schausteller sind in mehreren Bundesländern gleichzeitig tätig. Bereits derzeit ergeben sich viele Probleme dadurch, daß das Schaustellerwesen in den Veranstaltungsgesetzen der Länder nicht einheitlich geregelt ist. Für die Schausteller ergibt sich daraus ein erheblicher betrieblicher Mehraufwand und ein hoher Verwaltungsaufwand für die Erwirkung von Bewilligungen für jedes einzelne Bundesland, in dem sie tätig werden wollen. Es wäre daher wünschenswert, das Schaustellerwesen bundeseinheitlich zu regeln oder die Materie zumindest dem Art 12 B-VG zuzuordnen.

**Zu Abs 1 Z 14:** Die im allgemeinen Teil der Stellungnahme angesprochene Frage einer Versteinerung der demonstrativ aufgezählten Landeskompetenzen wirft insb hinsichtlich der Kompetenztatbestände "Raumordnung..." und "Bauwesen" erhebliche Probleme auf.

Am Beispiel des Kompetenztatbestandes "Bauwesen" kann dies erläutert werden. Die Landesvorschriften auf diesem Gebiet umfassen derzeit auch Zulassungsvorschriften für Bauprodukte und Produkte, die in Bauten aufgestellt werden wie zB Heizungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen. Mit einer Versteinerung ausgehend von diesem Bestand an Landesgesetzen wären diese verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen Regelungen für die Zukunft gleichsam saniert, was jedenfalls abzulehnen ist. Durch derartige länderweisen Inverkehrbringungshürden würde nämlich das Bundesgebiet in unterschiedliche Wirtschaftsbereiche aufgeteilt, in denen eben die Waren nur nach den jeweiligen Anforderungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Dieses Regelungsmuster darf keinesfalls als gegeben hingenommen werden; die Kompetenz "Bauwesen" muß daher auf die unterschiedliche ortstypische Gebäudegestaltung zurückgedrängt werden. Sie darf aber keinesfalls Zulassungsschranken für Produkte umfassen, da hiedurch der freie Warenverkehr mit Bauprodukten im Bundesgebiet unzulässig behindert würde.

**Zu Abs 1 Z 15:** Mit Nachdruck wird die Zuordnung des Kurwesens und der natürlichen Heilvorkommen zu Art 15 abgelehnt. Diese Materien sind derzeit gemeinsam mit dem Krankenanstaltenwesen in Art 12 genannt. Eine Trennung dieser Kompetenztatbestände in einer Zuordnung zu unterschiedlichen Kompetenzartikeln erscheint nicht zielführend, zumal nahezu alle Heilbäder und Kuranstalten zugleich auch Krankenanstalten sind.

Für den Kurtourismus ist es wichtig, daß es ein österreichweites einheitliches Angebot gibt. Länderweise unterschiedliche Regelungen würden diesem Anliegen zuwider laufen; man denke etwa an die Folgen für das für den Kurtourismus überaus bedeutsame Salzkammergut, das sich ja auf

3 Bundesländer erstreckt. Es wird daher für notwendig erachtet, das Krankenanstaltenwesen, das Kurwesen und die natürlichen Heilvorkommen dem gleichen Kompetenztypus zuzuordnen, wobei die Zuordnung des Kurwesens und der natürlichen Heilvorkommen zu Art 15 B-VG jedenfalls vehement abgelehnt wird.

*Zu Abs 1 Z 16:* Bei der Übertragung des Kompetenztatbestandes "Armenwesen" in Art 15 sollte überlegt werden, für diese Materie eine zeitgemäßere Bezeichnung zu finden (zB "Sozialhilfe").

Zu Art 15 Abs 2:

Die Möglichkeit der Länder, erforderliche zivilrechtliche Bestimmungen zu erlassen, soll auf "zur Regelung des Gegenstandes zweckmäßige Bestimmungen" ausgedehnt werden, soweit eine bundesgesetzliche Ermächtigung hiezu besteht "oder die Bundesregierung ihrer Kundmachung ausdrücklich zugestimmt hat". Dagegen bestehen ernstliche Bedenken. Neben der Gefahr einer der Rechtssicherheit abträglichen Zivilrechtskasuistik bestehen Bedenken gegen die Befugnis der Bundesregierung als Verwaltungsorgan mit ihrer Zustimmung einen Eingriff in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zu ermöglichen (Gewaltentrennung!!). Überdies erscheint das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art 10 Abs 2 ungeklärt.

Zu Art 15 Abs 4:

Die ersten 3 Sätze dieser Bestimmung entsprechen zwar dem geltenden Art 15 Abs 7, im Hinblick auf die Auffassung der mittelbaren Bundesverwaltung und die damit verbundene Verlagerung einer großen Anzahl von Materien von Art 10 zu Art 11 erhält diese Regelung aber nunmehr ein erheblich weiteres Anwendungsfeld und eine zentrale Bedeutung für die Frage des örtlichen Geltungsbereiches von Bescheiden. Unter diesem Aspekt muß die vorgesehene Bestimmung auch unter Berücksichtigung des neu angefügten letzten Satzes als völlig unzureichend betrachtet werden.

Schon im geltenden Art 15 Abs 7 war unklar, wann ein Akt der Vollziehung "für mehrere Länder wirksam werden soll". Diese Unklarheit wird verstärkt, wenn der letzte Satz des nunmehrigen Abs 4 von der "Geltung" von Bescheiden spricht. Der letzte Satz hat also offenbar einen anderen Fall im Auge als der bisherige Bestand des Art 15 Abs 4. Dieser Umstand müßte jedoch im Text der vorliegenden Bestimmung eindeutig zum Ausdruck kommen. Nach der vorliegenden Textierung bezieht sich dieser letzte Satz sprachlich aber auf den vorangehenden, wonach "das Nähere"...."die in diesen Angelegenheiten ergehenden Bundesgesetze regeln". Andererseits bezieht sich "das Nähere" des vorletzten Satzes aber auf die vorangegangenen beiden Sätze - somit auf den anderen Regelungsfall dieser Bestimmung. Demnach hat bei einem Nichtzustandekommen eines einvernehmlichen Bescheides der beteiligten Länder der zuständige BM zu entscheiden.

"Das Nähere" über diese Zuständigkeit des Ministers können die betreffenden Materiengesetze regeln. Völlig unpassend wird daran der offensichtlich 2. Fall dieser Regelung angeknüpft.

Abgesehen von diesen - zum Teil legislativen - Unzulänglichkeiten sollte die vorliegende Regelung grundsätzlich überdacht und - allenfalls an passenderer Stelle - neu formuliert werden. Sofern Vollzugsakte, die mehrere Länder berühren (können) nicht gem Art 11 Abs 4 im Zusammenhang mit den darin genannten Materiengesetzen dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden, muß ein adäquates Instrumentarium, das keinesfalls zu unangemessenen Verzögerungen für die Rechtsunterworfenen führen darf, zur Klarstellung der Geltung von Vollzugsakten der Länder für das gesamte Bundesgebiet geschaffen werden.

Sollte der Verfassungsgesetzgeber (iS der Erläuterungen: "Die Regelung dient somit einer Klarstellung") davon ausgehen, daß sich der räumliche Geltungsbereich eines Bescheides ohnehin jedenfalls nach der bundesweit geltenden gesetzlichen Grundlage richtet, nach welcher er erlassen ist, so wäre der letzte Satz des Art 15 Abs 4 eigentlich überflüssig. Da er in seiner vorliegenden Form nur zur Irreführung und neuen Problemen führt, sollte er diesfalls überhaupt weggelassen werden und die Frage der Geltung der darin gemeinten Bescheide (des "2. Falles" der vorliegenden Entwurfsbestimmung) in den Erläuterungen abschließend und unwidersprüchlich dargelegt werden! In der vorliegenden, verwirrenden Fassung ist Abs 4 jedenfalls völlig inakzeptabel.

#### Zu Art 15 a:

An dieser Stelle darf angemerkt werden, daß auch im Zusammenhang mit Art 15 a - Vereinbarungen das Inkorporierungsgebot des vorgesehenen Art 44 Abs 2 zu beachten sein wird. Im übrigen sollte die Kundmachung von Art 15 a-Vereinbarungen für den Bund in Art 49 B-VG geregelt werden.

Die Sinnhaftigkeit des Abs 5 scheint fraglich. Im übrigen ist die Bedeutung der Worte "gemeinsame Einrichtungen" unklar. Soll die Bestimmung zur Errichtung juristischer Personen (öffentlichen Rechts?) sui generis ermächtigen?

#### Zu Z 10:

In Art 19 Abs 2 sollte anstelle der Formulierung "Regelungen..., die über die bundesgesetzlichen Beschränkungen hinausgehen" besser die Formulierung "zusätzliche Beschränkungen" verwendet werden.

**Zu Z 11:**

Das mit Art 2o Abs 4 verbundene Ziel einer transparenten und bürgernahen Verwaltung wird unterlaufen, wenn jedes Bundesland eigene (und nicht einmal in den Grundsätzen übereinstimmende) Auskunftspflichtgesetze erlassen kann. Der für diesen Bereich bestehende kompetenzrechtliche status quo sollte daher beibehalten und auf die Umweltinformation ausgedehnt werden, die nach vergleichbaren Aspekten eingeschätzt werden kann. Das (EWR-Vertrags-widrige) Ausbleiben entsprechender LG über die Umweltinformation unterstreicht diesen Vorschlag. Im übrigen wäre Art 2o Abs 4 letzter Satz iS der Kompetenzbereinigung an einer geeigneten Stelle des Kompetenzkataloges (Art 12) einzufügen, umso mehr als eine gänzliche Abschaffung dieses Kompetenztypus ohnehin nicht gelingen dürfte.

**Zu Z 14:**

Die Neuregelung des Art 44 Abs 2 iVm dem vorgesehenen Art 149 a läßt offen, ob im Falle einer Änderung der in Art 149 a aufgezählten Verfassungsbestimmungen lediglich die Zitate in Art 149 a geändert werden müssen oder ob der gesamte novellierte Text der betreffenden Verfassungsbestimmung ins B-VG selbst aufgenommen werden muß. Diese Frage wird sich insb bei den in Art 149 a aufgezählten befristeten Kompetenzdeckungsklauseln stellen. Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu Art 149 a hingewiesen.

**Zu Z 2o:**

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen kann die in Art 95 Abs 1 vorgesehene unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Landtag Wahlberechtigten sehr wohl eine substantielle Beschränkung der Befugnisse des Landtages zur Folge haben.

**Zu Z 21:**

Zumal das "Einvernehmen" mit dem BM für Inneres nichts anderes bedeuten kann, als daß dessen Zustimmung erforderlich ist, sollte in Art 97 Abs 2 die "Zustimmung" gefordert werden.

### Zu Z 26:

#### Zu Art 1o2:

Die hier vorgesehenen Informationsrechte der Bundesminister sind nicht ausreichend. Eine profunde Informationsbeschaffung ohne die engen Grenzen der Z 1-4 müßte ermöglicht werden.

Im übrigen erscheint es nicht zielführend, wenn die Erläuterungen, die in Z 4 angesprochenen "bestimmten Fälle" damit erklären, daß es sich dabei um "bestimmte Fälle" handelt.

#### Zu Art 1o3:

Der hier vorgesehene Kompetenzübergang auf den Bund verlangt die Erfüllung komplizierter Voraussetzungen und ein langwieriges Verfahren; die Regelung ist daher nicht geeignet, rasche Sofortmaßnahmen zu gewährleisten, wie es die angeführten Anlaßfälle erfordern. Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob die formlose Erklärung des Kompetenzüberganges gegenüber der Landesregierung in allen Fällen ausreichend ist, insb wenn (Parteien-)Rechte Dritter berührt werden, denen die Zuständigkeitsänderung verborgen bliebe ("gesetzlicher Richter!").

#### Zu Art 1o6:

Das Amt der Landesregierung wird als bloßes Hilfsorgan des Landeshauptmannes und der Landesregierung definiert. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Möglichkeit das Amt der Landesregierung im Einzelfall mit behördlichen Aufgaben zu betrauen (vgl VfSlg 9141/1981), weiterhin bestehen bleibt.

### Zu Z 27:

#### Zu Art 1o9:

Hier sollte ebenso wie in Art 1o7 von den "Aufgaben der Bezirksverwaltung" gesprochen werden.

### Zu Z 37:

In Art 119 a Abs 3 sollte die Bundesgemeindeaufsicht in Angelegenheiten der Bundesvollziehung erhalten bleiben.

### Zu Z 38:

Die in Art 119 a Abs 5 vorgesehene Neuerung, wonach "für Städte mit eigenem Statut" eine Vorstellung nicht zulässig ist (gemeint ist wohl, daß "gegen Bescheide von Organen von Städten mit eigenem Statut" eine Vorstellung nicht zulässig ist), wird kritisch betrachtet. Es bestehen durch-

aus auch einwohnerschwache Statutarstädte (zB Rust, Eisenstadt, Waidhofen/Ybbs) mit entsprechend wenig leistungsfähiger bürokratischer Infrastruktur. Der Entwurf unterstellt eine die wirklichen Gegebenheiten verzerrende Verallgemeinerung der administrativen Einrichtungen in den Statutarstädten, die andere, vielleicht sogar größere Städte benachteiligt. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen muß durch diese generelle Ausschließung der Vorstellung sehr wohl eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes befürchtet werden.

#### Zu Z 41:

Bereits an anderer Stelle wurde die "Vertröstung" auf eine terminlich unbestimmte, künftige bundesverfassungsrechtliche Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit kritisiert.

#### Zu Z 43:

In Art 131 Abs 1 Z 2 ist die Formulierung "Vollzug eines Bescheides" unklar. Hingewiesen wird darauf, daß die ähnliche Formulierung in § 64 Abs 2 AVG ("Vollstreckung") und auch die Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem § 30 VwGG und § 85 VfGG Auslegungsschwierigkeiten bereitet hat. Unklar ist insb, ob sich die Formulierung nur auf solche Bescheide bezieht, die einer Vollstreckung im engeren Sinne zugänglich sind (Leistungsbescheide) oder ob mit dem "Vollzug eines Bescheides" seine Umsetzung iS der Entfaltung von Rechtswirkungen im weiteren Sinne zu verstehen ist (vgl hiezu Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 1991, RZ 528 f und Walter-Mayer, Grundrecht des österreichischen Bundesverfassungsrechts 1992, RZ 988). Die Rechtsprechung des VwGH tendiert in die letztere Richtung (vgl aaO mwH). Auch bei der vorliegenden Formulierung wird man dieses weite Verständnis des Begriffes "Vollzug eines Bescheides" annehmen müssen. Dennoch sollte aus Gründen der Rechtsklarheit anstelle "Vollzug eines Bescheides" die Formulierung "Geltung eines Bescheides" gewählt werden. Die Problematik wäre zumindest in diesem Sinne in den Erläuterungen ausdrücklich zu klären.

#### Zu Z 45:

Hinsichtlich der Möglichkeit der Überlastung des VwGH durch neue Entscheidungsbefugnisse darf auf die Bemerkungen im allgemeinen Teil hingewiesen werden.

#### Zu Z 50 und Z 51:

Zumal in Art 142 Abs 2 lit h offensichtlich nur ein spezieller Fall des Art 142 Abs 2 lit d geregelt wird, stellt sich zum einen die Frage nach den Gründen für die weitergefaßte Anklagebefugnis



der lit h (Beschluß der Bundesregierung oder Beschluß des Nationalrates), zum anderen die Frage des unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunktes. Soll für die Fälle des Art 142 Abs 2 lit h bis zum 1.1.2001 der Art 142 Abs 2 lit d angewendet werden? Die vorliegende Entwurfsformulierung hätte offenbar diese Konsequenz.

#### Zu Z 54:

Im Hinblick auf das in der Perchtoldsdorfer Erklärung in Aussicht genommene umfassende Inkorporierungsgebot enttäuscht der vorgesehene Art 149 a. Ein wesentliches Vorhaben im Rahmen der Neuordnung der Kompetenzverteilung wäre es gewesen, die verschiedenen ad hoc-Kompetenzen sinnvoll zusammenzufassen und entsprechend einer brauchbaren Zuständigkeitsverteilung zu abstrahieren. Diesem Postulat vermag Art 149 a bei weitem nicht zu entsprechen. Diese Bestimmung enthält lediglich eine Aufzählung der verschiedenen verfassungspolitischen Sünden und keine Lösung des Problems. Auch im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Art 44 Abs 2 vermag die hier gewählte Vorgangsweise nicht zu überzeugen. Im übrigen vgl die Ausführungen zu Art 44 Abs 2 sowie (hinsichtlich der Z 18) zu Art 10 Abs 8.

#### Zu Z 55:

Keine Übergangsbestimmungen werden für Verordnungen des Bundes in nunmehrigen Art 11 B-VG-Angelegenheiten getroffen. Es ist davon auszugehen, daß diese Verordnungen im Hinblick auf Art 11 Abs 3 aufrecht bleiben. Im Hinblick auf die vielfältigen sich aus dieser Bestimmung ergebenden Probleme (vgl unten) - im gegebenen Zusammenhang insb die Frage der nachträglichen Landesverordnungen - wären jedoch auch für diesen Bereich konkrete Übergangsregelungen wünschenswert.

Keine Übergangsregelungen sind auch für den Fall vorgesehen, daß der Bundesminister derzeit als erste und einzige Instanz vorgesehen ist. Es wird davon ausgegangen, daß diese Zuständigkeit diesfalls iS Art 11 Abs 4 aufrecht bleibt. Eine ausdrückliche Anordnung in den Übergangsbestimmungen wäre aber auch hier angebracht (vgl auch oben die Bemerkungen zu Art 11 Abs 4).

Art 150 Abs 2 Z 6 ("...gelten diese Rechtsvorschriften als sinngemäß abgeändert") ist leider sehr unklar. Auf Regel 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Art 15o Abs 2 Z 7 sollte auch eine ausdrückliche Übergangsregelung für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfs bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts anhängige Verfahren vorsehen. Welche Behörden haben in diesen Fällen den Ersatzbescheid zu erlassen?

Gem Art 15o Abs 2 Z 8 werden bereits in Kraft stehende "Rechtsvorschriften" durch neu eingeführte Zustimmungserfordernisse nicht berührt. Es müßte in diesem Zusammenhang klar zum Ausdruck kommen, ob diese Übergangsbestimmung auch für die Behördenorganisation anwendbar ist. Zumindest die Erläuterungen müßten in diesem Sinne ergänzt werden (vgl auch die - diesbezüglich unvollständigen - Erläuterungen zu Art 78 c Abs 2 im Gegensatz zu den - diesbezüglich ausreichenden - Erläuterungen zu Art 1o4). Im übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Art 11 Abs 5 hingewiesen.

Schließlich wird noch auf die (praxisbedingte) Notwendigkeit von Übergangsvorschriften für (generelle) Weisungen hingewiesen, die vorstehend am Beispiel des Kraftfahrwesens aufgezeigt wurde.

#### IV. Schlußbemerkung

Eine zusammenfassende verfassungspolitische Würdigung des vorliegenden Entwurfes darf den großen Zeitdruck bei seiner Ausarbeitung nicht vernachlässigen. Gleichwohl zeigt eine kritische Durchsicht zahlreiche Mängel, Unklarheiten und leider auch Ungereimtheiten, auf deren Bereinigung nachdrücklich bestanden werden muß. Überhaupt verlangt die Bedeutung und Reichweite der Bundesstaatsreform, daß spätestens im Zuge der parlamentarischen Behandlung noch für eine qualifizierte verfassungsdogmatische und legistische Bearbeitung gesorgt wird, nachdem im Vorfeld die politische Diskussion dominiert hat.

Abschließend werden nochmals die nach Meinung der Wirtschaftskammern gravierendsten Mängel bzw Anliegen hervorgehoben, deren Berücksichtigung dringendst erbeten wird:

- Der unterschiedliche Vollzug der wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Materien führt zum Entstehen uneinheitlicher Rahmenbedingungen für das Wirtschaften im Bundesstaat. Die im Entwurf vorgesehenen Kompensationen dieser Entwicklung sind nicht ausreichend, um jenes Maß an Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Vorhersehbarkeit des Vollzugs sicherzustellen, das für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich notwendig ist.
- Der weitgehende Wegfall der ministeriellen Letztinstanz als Instrument zur Vereinheitlichung der Judikatur muß durch entsprechenden Ausbau und Reorganisation der Verwaltungsgewichtsbarkeit ausgeglichen werden.

- Das konfliktträchtige Modell der parallelen Verordnungskompetenz von Bund und Ländern (Art 11 Abs 3 des Entwurfes) führt ohne ausreichende (zusätzliche) Konfliktregelungsinstrumente zu größter Rechtsunsicherheit.
- Die Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen des Bundes auf die Länder durch einfaches Bundesgesetz (Art 10 Abs 2, Art 11 Abs 2 des Entwurfes) wird abgelehnt. Die Kompetenz-Kompetenz muß beim Verfassungsgesetzgeber bleiben.
- Die Abschneidung des Bundesgesetzgebers von der Kontrolle der Vollziehung der Bundesgesetze (Mißtrauensvotum, Interpellationsrecht, Entschließungsrecht, Rechnungshofkontrolle, Volksanwaltschaft) ist aus der Sicht der Gewaltentrennung problematisch und läßt neben Schwierigkeiten für eine ausreichende Informationsbeschaffung des Bundesgesetzgebers auch weitere negative Einflüsse auf die Gesetzgebung befürchten. Für geeignete Ausgleichsmaßnahmen dieses Informations- und Kontrolldefizits ist zu sorgen.
- Die Informationsrechte der Bundesminister (Art 102 B-VG des Entwurfes) sind nicht ausreichend. Sie gehen über die selbstverständliche Verpflichtung gem Art 22 B-VG idgF kaum hinaus. Eine profunde Informationsbeschaffung ohne die engen Grenzen der Ziffern 1-4 des Art 102 des Entwurfes müßte ermöglicht werden.
- Das Recht der Bundesminister, (nach Anhörung der Länder) unverbindliche Empfehlungen zur Interpretation von Bundesgesetzen (bzw zur gesetzeskonformen und -einheitlichen Vollziehung) abzugeben, müßte ausdrücklich verankert werden.
- Das Instrument der Ersatzvornahme (Art 103 B-VG des Entwurfes) ist nicht geeignet, rasche und wirksame Sofortmaßnahmen zu gewährleisten.
- Die in Art 11 Abs 4 B-VG des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, den bundeseinheitlichen Vollzug in besonderen Fällen sicherzustellen, sollte jedenfalls - unbeschadet des Art 103 des Entwurfes - verwirklicht und ausgebaut werden, und zwar
  - \* wenn mehrere Bundesländer berührt sind oder
  - \* wenn völkerrechtliche Anknüpfungspunkte bestehen oder
  - \* wenn ein Bedürfnis nach einheitlicher Vollziehung, insb im Interesse des einheitlichen Wirtschaftsgebietes oder aus sonstigen öffentlichen Interessen, als vorhanden erachtet wird.
- Entgegen der Absichtserklärung von Perchtoldsdorf wurde unterlassen, die anstehenden, bekannten, im Umweltschutz und anderen Querschnittsmaterien besonders hinderlichen Kompe-

tenzersplitterungen zusammenzuführen und Auslegungsfragen zu Kompetenztatbeständen in Angriff zu nehmen. Hingegen wurde noch zusätzliche Rechtsunsicherheit durch die neue beispielhafte Aufzählung der Kompetenztatbestände in Art 15 des Entwurfes sowie durch veränderte Formulierungen und einzelne inhaltliche Änderungen bestehender Kompetenztatbestände hervorgerufen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Hochachtungsvoll

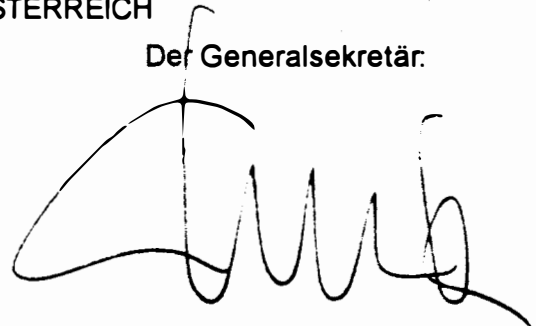
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll